

373 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (306 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen Nr. 94, 95 und 98 sowie die Empfehlungen Nr. 84, 85 und 87.

Auf der 32. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 8. Juni bis 2. Juli 1949 in Genf stattfand, wurden unter anderen folgende Übereinkommen und Empfehlungen angenommen:

Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen;

Empfehlung (Nr. 84), betreffend die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen;

Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz; Empfehlung (Nr. 85), betreffend den Lohnschutz;

Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;

Empfehlung (Nr. 87) über die Berufsberatung.

Ein von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenes Übereinkommen stellt einen Staatsvertrag dar, zu dessen Ratifikation nach Art. 65 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Herr Bundespräsident berufen ist. Die Ratifikation der drei vorliegenden Übereinkommen bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungs-

gesetzes auch noch der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Regierungsvorlage 306 der Beilagen wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Februar 1951 dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Behandlung zugewiesen. Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 14. Juni 1951 mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Bericht beschäftigt.

Die in der Regierungsvorlage unter B und C enthaltenen näheren Erläuterungen zu den Übereinkommen und Empfehlungen geben ein klares Bild über die Rechtslage. Einer Ratifikation der vorliegenden Übereinkommen und einer Annahme der Empfehlungen stehen demnach keine rechtlichen Hindernisse im Wege; es ist auch keine österreichische Durchführgesetzgebung erforderlich.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Nationalrat nimmt den von der Bundesregierung in der Regierungsvorlage 306 der Beilagen unterbreiteten Bericht zur Kenntnis und erteilt dem Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, dem Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz und dem Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen die verfassungsmäßige Genehmigung.“

Wien, am 14. Juni 1951.

Kysela,
Berichterstatler.

Proksch,
Obmann.